

Freiwillige Rückkehr

Informationen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Was passiert, falls Ihr Asylantrag abgelehnt wird?

Zusammen mit der Ablehnung des Asylantrags bekommen Sie eine Frist mitgeteilt, bis zu der Sie ausreisen müssen. Diese Frist beträgt in der Regel 30 Tage. Bei einer Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ beträgt die Ausreisefrist eine Woche. Falls Sie nicht freiwillig ausreisen, können Sie zwangsweise in Ihr Herkunftsland zurückgebracht werden (Rückführung). Sie müssen die Kosten für Ihre Rückführung selbst bezahlen und haben viele Jahre keine Möglichkeit mehr, auf legalem Weg nach Deutschland oder in einen anderen Staat der EU einzureisen (Einreiseverbot). Ohne Aufenthaltspapiere können Sie nicht in Deutschland bleiben: Sie müssen jederzeit mit einer Festnahme durch die Polizei und der Rückführung in Ihr Herkunftsland rechnen.

Entscheiden Sie sich für eine freiwillige Rückkehr mit Unterstützung der deutschen Behörden

Wenn Sie kein Geld haben, um die Ausreise selbst zu finanzieren, haben Sie die Möglichkeit, Unterstützung durch das Rückkehrprogramm REAG/GARP zu erhalten. REAG/GARP steht für „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme“. Eine Förderung ermöglicht Ihnen, selbstständig auszureisen und Ihre Ausreise sorgfältig vorzubereiten. Ihre Ausreise wird organisiert und die Reisekosten werden übernommen, außerdem sind zusätzliche finanzielle Unterstützungen in Form einer Reisebeihilfe oder einer Starthilfe möglich. Für freiwillig Rückkehrende in bestimmte Herkunftsländer stehen darüber hinaus weitere Unterstützungsangebote zur Verfügung, um den Neuanfang im Herkunftsland zu erleichtern, zum Beispiel Hilfe bei der Arbeits- und Wohnungssuche. Die verschiedenen Möglichkeiten können im Rahmen einer persönlichen Rückkehrberatung besprochen werden.

Nutzen Sie die kostenlose Rückkehrberatung hier vor Ort



Falls Sie sich für eine freiwillige Rückkehr in Ihr Herkunftsland interessieren, können Sie sich mit allen Fragen vertrauensvoll an die **Rückkehrberatung hier vor Ort** wenden. Die Rückkehrberatung bietet Unterstützung bei der **Vorbereitung der Ausreise**, der **Stellung des REAG/GARP-Förderantrages** und gegebenenfalls **Beantragung weiterer Hilfen für freiwillige Rückkehrende** an. Sofern Sie kein gültiges Reisedokument besitzen, erhalten Sie auch Unterstützung bei der Beschaffung eines Passersatzpapiers. Bei dem Beratungsgespräch ist der Einsatz einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers vorgesehen, um sicherzustellen, dass Sie alles verstehen. Es steht Ihnen auch frei, selbst eine Person zur Rückkehrberatungsstelle mitzubringen, die für Sie übersetzt.

Sie können bereits **während des laufenden Asylverfahrens** die Rückkehrberatung aufsuchen, ohne dass dies **Auswirkungen auf den Ausgang des Verfahrens** hat.

Eine freiwillige Rückkehr ist auch möglich, wenn das Asylverfahren noch nicht beendet ist. In diesem Fall sollten Sie den Asylantrag vor der Ausreise zurücknehmen. Nach Rücknahme des Asylantrags werden Ihre Reisedokumente vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an die für Sie zuständige Ausländerbehörde (die Behörde, von der Sie Ihre Aufenthaltsgestattung bekommen haben) versandt und können dort abgeholt werden.

Die Rückkehrberatung finden Sie hier vor Ort unter folgender Adresse:

Wenn Sie einen Internetzugang haben, können Sie über folgende Webseiten weitere Informationen zur freiwilligen Rückkehr erhalten: www.ReturningfromGermany.de/de/